



Cäcilienverband Deutschfreiburg

Statuten

In den vorliegenden Statuten gelten die männlichen Bezeichnungen für Personen beider Geschlechter, gemäss dem geltenden Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1. Unter dem Namen „Cäcilienverband Deutschfreiburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst alle ihm angeschlossenen deutschsprachigen Kirchenchöre und Kinderchöre des Kantons Freiburg sowie weitere kircheninteressierte Chöre mit Vereinsstruktur (nachfolgend Chöre genannt).
- Art. 2. Sitz des Vereins ist Tafers.
- Art. 3. Zweck des Verbandes ist, seine Chöre zu ermutigen, anzuleiten und zu unterstützen in der Erstrebung folgender Ziele:
1. Pflege und Förderung des kirchlichen und profanen Gesangs
 2. Pflege der Freundschaft und des Zusammenhalts unter den Mitgliedern
- Art. 4. Der Verband leitet die Chöre an zur Pflege:
1. Des geistlichen Chorgesangs aller Epochen
 2. Des weltlichen Lied- und Heimatgutes
- Art. 5. Der Verbandsarbeit dienen folgende Mittel:
1. Verbunden mit musikalischen Aufführungen führt der Verband in der Regel alle 5 Jahre ein Verbandsfest oder eine gleichwertige Veranstaltung (eventuell aufgeteilt in Regionalfeste) durch.
 2. Er bestellt eine Musikkommission.
 3. Er gibt Impulse für die Aus- und Weiterbildung der Dirigenten, Organisten, Kantoren und Sängern.
 4. Er pflegt durch seinen Vorstand oder durch die Musikkommission den Kontakt mit den einzelnen Chören.
 5. Er ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes (SKMV) und der Freiburger Chorvereinigung.
 6. Er arbeitet eng mit der Fachstelle Kirchenmusik (FKM) zusammen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6. Mitglieder des Cäcilienverbandes Deutschfreiburg sind die angeschlossenen Chöre. Kinderchöre können sich dem Cäcilienverband anschliessen, bezahlen keinen Beitrag und haben somit kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung.
- Art. 7. Die Chöre sind in der Regel kirchliche Vereine.
- Art. 8. Ihre Statuten und deren Änderungen sind dem Verbandsvorstand zur Einsicht zu unterbreiten.
- Art. 9. Die Freizügigkeit der Aktivmitglieder unter den Chören ist gewährleistet. Die Chöre stellen ihren Mitgliedern einen Sängerpäss aus oder erfassen die Daten elektronisch auf der Webseite.

Art. 10. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 vorliegender Statuten gibt es keine Einzelmitgliedschaft im Verband.

Art. 11. Personen, die sich um die Kirchenmusik und um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

III. Die Organe

Art. 12. Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 13. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus den Mitgliedern der Musikkommission und aus den Delegierten der Chöre nach Massgabe folgender Regel:

1. Bis zu einem Bestande von 20 Mitgliedern hat jeder Chor Anrecht auf zwei Delegierte.
2. Für je 10 weitere Mitglieder ist der Chor berechtigt zu je einem weiteren Delegierten.
3. Massgeblich für die Bestimmung der Anzahl Delegierter ist die Zahl der im Vorjahr entrichteten Mitgliederbeiträge.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht, soweit es nicht die Amtsführung des Vorstandes betrifft.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie ist drei Wochen im Voraus unter Nennung der Traktandenliste schriftlich einzuberufen.

Art. 14. In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

1. Wahl
 - des Verbandspräsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Musikkommission
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Bezeichnung von Ort, Datum und Durchführung des Verbandesfestes bzw. vergleichbarer Veranstaltungen
4. Genehmigung
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung und des Voranschlags
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Entscheid mit einfachem Mehr
 - über Aufnahme und Ausschluss von Chören
 - über Beschwerden von Chören
 - über Anträge der Chöre, sofern diese 7 Tage zuvor schriftlich eingereicht wurden
 - über Änderung der Statuten (siehe Art. 30 und Art. 31)

- Art. 15. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig über die angekündigten Traktanden, wenn ein Drittel der angeschlossenen stimmberechtigten Chöre vertreten ist (Auflösung des Verbandes siehe Art. 31).
- Art. 16. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet immer dann statt, wenn der Vorstand es als gerechtfertigt erachtet oder wenn ein Drittel der angeschlossenen stimmberechtigten Chöre es schriftlich verlangt.
- Art. 17. Der Vorstand besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern. Es gehören ihm von Amtes wegen an:
- Der Präses. Er wird vom Bischofsvikariat bestimmt und hat die Verbindung zwischen Verband und Seelsorge sicherzustellen.
 - Ein von der Musikkommission bestimmtes Mitglied für die Amtsperiode
 - Ein Delegierter des Dirigenten- und Organisten-Verbandes
- Dazu kommen 3 bis 5 aus den Chören frei zu bezeichnende Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- Art. 18. Der Verbandspräsident, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Musikkommission werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Aus den frei zu wählenden Mitgliedern bestimmt der Vorstand selbst den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Protokollführer und den Kassier.
- Eine Kumulierung von je zwei der eben genannten Chargen ist statthaft.
- Art. 19. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
 - Vorbereitung der Wahlen
 - Ausführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 - Kontakte mit den Chören gemäss Art. 5 dieser Statuten
 - Organisation von gesangsfördernden Anlässen
- Art. 20. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
1. Der Präses ist der Vertreter der Kirche.
 2. Der Präsident leitet den Verband, führt den Vorsitz an Vorstands- und Delegiertenversammlungen, vertritt den Verband nach aussen, unterzeichnet die Dokumente mit dem Sekretär und stellt die Protokollführung sicher, verfasst den Jahresbericht, beruft Vorstandssitzungen ein.
 3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in seiner Abwesenheit.
 4. Der Sekretär führt die Korrespondenz, die er mit dem Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, allenfalls mit dem Präses unterzeichnet.
 5. Der Protokollführer verfasst sämtliche Protokolle.
 6. Ein Vorstandsmitglied verwaltet das Verbandsarchiv.
 7. Der Kassier zieht die Jahresbeiträge der angeschlossenen Vereine ein, führt die Verbandsrechnung, legt sie den Revisoren zur Prüfung und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
 8. Der Vertreter der Musikkommission ist das Bindeglied zum Vorstand.
 9. Bestimmte Aufgaben können auch an Nicht-Vorstandsmitglieder delegiert werden.
 10. Ein Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die Verwaltung der Datenbank und Webseiten, nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung des Datenschutzes.

Art. 21. Die Musikkommission besteht aus drei zu wählenden Mitgliedern. Präsident und Präses können an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Musikkommission:

- organisiert verschiedene Gesangs- und Weiterbildungsanlässe,
- berät und bestimmt mit bei der Auswahl der Gesänge, welche an Verbandsfesten und ähnlichen Anlässen aufgeführt werden.

Art. 22. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich einmal vor der Delegiertenversammlung die Rechnungsführung und erstatten der Delegiertenversammlung einen Bericht.

Der Chor, der die DV durchführt, ist automatisch verantwortlich für die Rechnungsrevision des folgenden Jahres.

IV. Die Finanzen

Art. 23. Die Verbandskasse kommt für die ordentlichen Verbindlichkeiten des Verbandes auf. Sie wird gespiesen durch:

- die jährlichen Vereinsbeiträge auf Grund des Mitgliederbestandes der Chöre, wie sie von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden, zu diesem Zweck ist dem Vorstand jährlich die Mitgliederzahl mitzuteilen,
- freiwillige Zuwendungen (Sponsoren),
- Erträge aus Veranstaltungen.

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins, sowie eine Nachschusspflicht, sind ausgeschlossen.

V. Die Vertretung nach aussen

Art. 24. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verbandskosten Delegationen zu entsenden.

Art. 25. Stirbt ein Ehren- oder ein Vorstandsmitglied des Verbandes, sollen sich die Chöre durch eine Fahndelelegation an der Beerdigung vertreten lassen.

Art. 26. Stirbt ein Bene Merenti Träger, wird sehr empfohlen, dass sich die Chöre durch eine Delegation mit Banner an der Beerdigung vertreten lassen.

VI. Auszeichnungen

Art. 27. Mitglieder, die 25 Jahre im Dienste der Kirchenmusik gearbeitet haben, erhalten zur Anerkennung auf Antrag des Chorvorstandes eine Verdienstmedaille, die der Verband den Chören zur Verfügung stellt. Diese Ehrung soll in feierlichem und würdigem Rahmen erfolgen.

Art. 28. Die bischöfliche Verdienstmedaille Bene Merenti ist eine besondere Auszeichnung für grosse Verdienste in der Kirchenmusik. Sie wird für Dirigenten, Organisten und Sänger nach 40 Jahren Aktivmitgliedschaft durch die betreffende Pfarrei überreicht.

VII. Revisions- und Schlussbestimmungen

- Art. 29. Diesen Statuten wird als integrierter Bestandteil die Geschäftsordnung über die Abwicklung der Versammlung beigelegt.
- Art. 30. Die Revision dieser Statuten kann erfolgen, wenn ein Drittel der Delegierten es verlangt. Das Revisionsbegehren muss auf der Traktandenliste der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stehen. Für die Revision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Delegierten gemäss Art. 12 erforderlich.
- Art. 31. Für die Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung erforderlich, die ihrerseits die Präsenz von mindestens 2/3 der Delegierten gemäss Art. 12 verlangt. Die nächstfolgende Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung. Im Falle einer Auflösung wird das Verbandsvermögen bis zur Gründung eines neuen Verbandes mit ähnlichem Zwecke dem Bischöflichen Ordinariat in treuhänderische Obhut gegeben.
- Art. 32. Die vorliegenden Statuten mit der genannten Geschäftsordnung als integrierter Bestandteil ersetzen die Statuten vom 25. November 1991 und treten per 1. Juli 2017 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2017 in Burgbühl genehmigt.

Der Sekretär:



Der Präses:



Der Präsident:



Genehmigt vom bischöflichen Ordinariat von Lausanne, Genf und Freiburg.

Freiburg,



03.11.2017

Geschäftsordnung des Cäcilienverbandes Deutschfreiburg

I. Einberufung

- 1) Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es der Präsident als nötig erachtet, oder wenn der Präses oder eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Chöre, die ihre Delegierten frei bestimmen. Chorpräses, Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbandes sind persönlich einzuladen.

II. Traktandenliste

- 1) Die Traktandenliste ist vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen zu verlesen. Traktanden können auf Wunsch der Versammlung umgestellt werden.
- 2) Die Traktandenliste darf nur durch neue Gegenstände ergänzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dies befürworten. Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ dürfen keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

III. Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach den Art. 15, 30 und 31 der Statuten.

IV. Anträge

- 1) Anträge der Chöre z. Hd. der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten im Voraus schriftlich einzureichen.

V. Abstimmungen

- 1) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Anträge mit dem einfachen Mehr gefasst.
- 2) Zur Ermittlung des Mehrs zählen nur die abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr.
- 4) Jeder Delegierte ist befugt, die geheime Abstimmung zu verlangen. Diese wird alsdann durchgeführt, wenn die Mehrheit diesem Verfahren zustimmt.
- 5) Bei den Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Er gibt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.